

S. 108, 14.

Ye
5550

Der 019.
Churfürstlichen Sächsischen freyen
Berg-Stadt

Schopau

Verbesserte

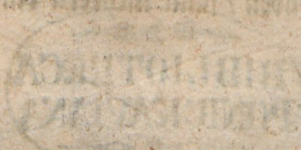
Feuer-Ordnung

Auffgerichtet
und

Gedruckt An. 1701.



Chemnitz/
Bey Conrad Stößeln.





Cum Deo!

Wir Bürgermeister und Rath der Chur-
fürstl. Sächs. freyen Berg-Stadt Eyschopau/
 hiermit und in Krafft dieses / uhrkunden und
 bekennen:

Dennach wir entschlossen / eine gewisse Feu-
 er-Ordnung / Vermöge welcher ein ieder Bürger und
 anderer / so sich bey dieser Stadt aufhält und nehret/
 wissen möge / wessen er / wann der allmächtige Gott/
 um der Sünde willen / eine Feuerbrunst / (die zwar
 auch wohl aus Unvorsichtigkeit / Nachlässigkeit oder aber durch Ge-
 walt / wie sonderlich in Kriegs- und zumahl in Feindes-
 massen leider die Exempel bezeugen / erfolgen kan) aus gerechtem
 Gericht / ferner verhängen solte / sich zu verhalten habe / zuverfassen/
 darzu uns denn nicht allein unser Obrigkeitliches Amt / sondern
 auch dieses bewogen / daß / zumahlen hierbey / durch unversehene
 Feuers-Brünste / die ganze Stadt / mit Kirch-
 Schül- und Rath-
 Häusern / oft auch theils derselben / in die Asche geleet / und dahe-
 ro von der löblichen Bürgerschaft / daß eine Feuer-Ordnung gefe-
 tigt / und zum Druck gegeben / werden möchte / urgiret worden.

Als haben wir / auff vorhergegangene Berathschlagung und
 Bedencken / nach Betrachtung hiesigen Orts / der Zeit / Anzahl
 und Vermögen der Bürgerschaft / auch anderer Einwohner und
 Anwesenden / samt mehrern Umständen / gegenwärtige Feuer-
 Ord-

BIBLIOTHECA
 PUNICKAVIANA



1175.
Ordnung auffgerichtet/ dieselbe aber/ um besserer Ordnung willen/
in nachfolgende drey Haupt-Puncte getheilet/darinnen (1) von de-
nen jenigen Mitteln/durch welche eine Feuers-Brunst/ von einer
Stadt/ von einem Flecken und Dorff/ abgewendet werden könne;
Hernachmahls aber (2) wie man sich zu Lösch/und Dämpfung ei-
ner entstehenden Feuers-Brunst bereiten; Und (3) allenfalls/
nach Gottes Verhängnis / derselben widerstehen soll/ gehandelt
wird.

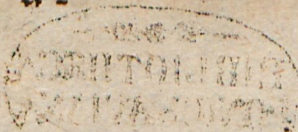
Was demnach das erste betrifft/ so kan eine Feuers-Brunst
abgewendet werden;

(1) Durch ein andächtig / unnachlässig Gebet; Denn der-
gestalt erhielt bey Gott dem HErrn Abraham endlich so viel, daß/
wo zu Sodom und Gomorra zehen Gerechte wären zu finden ge-
wesen/ die hernach folgende Verderbung mit Feuer und Schwefel
abgewendet werden können. Darum ein ieder Bürger und Ein-
wohner vermahnet seyn soll / mit seinem Weib / Kindern und Ge-
sinde/ bey Gott dem HErrn / um dessen Schutz und Schirm
(ohne welchen all unsere Vorsorg/bestellte Wachen/ und also auch
diese Feuer-Ordnung / umsonst und vergeblich) mit andächtigen
gläubigen Gebet anzubalten / daß er diese Stadt vor Feuers-
Noth hinführo gnädiglich behüten wolle.

(2) Vors andere/ kan/ neben einem andächtigen gläubigen Ge-
bet / durch ein bußfertiges / erbares und Christliches Leben / einer
Feuers-Brunst vorgebauet werden; Wie denn kein Zweifel/
wann die zu Ninive/auff des Propheten Jona Bußpredigten und
Ankündigung ihres bevorstehenden Untergangs / in Säcken und
der Asche nicht hätten Buße gethan/ ein ander und besser Leben an-
genommen/ es würde der ihnen gedrohte Untergang/ eben auff sol-
che Weise/wie denen zu Sodom und Gomorra begegnet/ erfolget
seyn.

U 2

Dan-



1146.
Dannhero abermahls ein ieder Bürger und Einwohner vermahnet seyn soll/ die erfolgende Buß/ Predigten zu Herzen zu nehmen / sich daraus zu bessern / ein bußfertig/ erbar und Ehrlich Leben/ nach der Ninviten Exempel/anzustellen / auch sein Weib/ Kinder und Gesinde / darzu anzuhalten.

Wie nun aber/wann andächtig gebetet / und ein bußfertig/ erbar und Ehrlich Leben angestellet wird / eine Feuers-Brunst (3) auch durch sorgfältige Vorsichtigkeit verhüet werden kan; Also wird ferner ein ieder Haus-Vater vermahnet / auch in diesem Fall seinen möglichsten Fleiß und Ernst zu erweisen. Und weil bey diesem dritten Punct des ersten Theils noch mehr in specie zu erinnern; So

I.

Soll ein ieder Haus-Vater / Gast-wirth/Bier-und Weinschenke auf seine Kinder und Gesinde / so wohl auf seine Gäste/wie die mit Lichten und Feuer/in Häusern/ Cammern und Ställen/ umgehen und gebahren / fleißig Aufsehen haben, ihnen nicht gestatten / daß sie an gefährlichen Orten/ mit Feuer oder Lichtern / ohne Laternen/umgehen/ weniger mit Spänen (welches dıßfals bey 1. guten Schock Straffe gänzlich abgeschaffet und verboten seyn soll) zu leuchten/ihnen gestatten.

2.

Soll ein ieder Bürger und Einwohner / bey seinen Endes-Pflichten / da er solches vermercken/oder sonsten/wegen Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit / Feuers-Gefahr bey seinen Nachbarn verspüren würde/ die Beschaffenheit dem regierenden Bürgermeister (im Fall es Verzug leiden kan) anzuzeigen schuldig seyn/ oder/ da es nicht Anstand haben will / solches/ neben andern Nachbarn/als sobald rügen / damit man bey Zeiten dem Unglück vorkommen möge.

Und

Und indem an guten tüchtigen Feuer-Essen / weil gemeinlich derer Orten die Feuer pflegen auszukommen/nicht weniger gelegen ist; So sollen die jenigen/welche hinführo von neuen bauen/ oder sonsten ihre Behausungen bessern wollen / insonderheit die ihr Handwerck mit Feuer treiben müssen / als Becken / Schmiede/ Schlösser/Töpffer/Seiffensieder/ Schwarze-Färber/Kannengieser/Bader/Brantweinbrenner 2c. möglichster massen dahin bedacht seyn/ daß sie ihre Feueressen steinern / (darzu ihnen dann die bedürffende Ziegel/um einen geringern Preiß/gegeben werden sollen) von unten biß oben aus / erbauen/oder/ da sie darzu unvermögend / zum wenigsten von innen und aussen/ fleißig kleben / mit Kalck bewerffen/ und tünchen/und nicht mit Schindeln oder Brettern/sondern Tachs ziegeln/ oder sonst dergestalt bedecken lassen sollen/ damit derohalben keine Gefahr zu befürchten. Und weil

4.
Von dem Rath vor geraumen Jahren die Anstalt und Verfügung vermittelt worden daß die Feuer-Essen durch die ganze Stadt/ durch den darzu an-und in Pflicht genommenen Essen-Rehrer/ des Jahrs zweymahl gefeget werden/ ein solches auch gemeiner Stadt gar vorträglich befunden wird/ so bleibet es darbey/und bey dem dißfalls angelegten Essen - Gelde nochmahls billig.

3.
Wäre wohl zu wünschlen/daß/um gemeiner Stadt/und eines jeden Inwohners Wohlsahrt willen/ die Häuser mit ganz steinern Gieblen könnten aufgeführt werden / inmassen dann die jenigen/ so es in Vermögen haben / wohlmeynend erinnert seyn sollen / die Kosten hierunter nicht zu sparen; Diweil aber/ohne Unterschied/ ein ieder solches schwerlich wird ins Werck setzen können / so soll doch ein ieder Bürger dahin bedacht seyn / die Giebel mit Ziegel ausflechten/ oder doch zum wenigsten mit Lehm in und aussen kleben/ auch darne-



benst die Böden mit Brettern also belegen zu lassen/ damit man/ bey entstehender Feuers- Gefahr/ die Stibel zum Schut haben/ und an denen belegten Böden / möglichste Hülffe und Rettung zu thun/ sicherlich und ohne Gefahr fortkommen könne.

6.

Diemeil auch oft Feuers- Brünste/ wann in die Häuser viel Getreyde/ Stroh/ Heu und andere Fütterung geschafft/ entstehen/ oder doch eine Gelegenheit ist/ daß ein Feuer/ ob es schon an andern Orten auskömmt/ wann es dergleichen materien erlanget / desto schneller um sich greiffen/ und größern Schaden verüben kan; dabero nicht unrathsam / wann man auch in diesem Fall gewisse Verbesserung thun könnte. Weil aber hiesiges Orts Gelegenheit und Zustand solches nicht wohl leiden will; Als ist auch hierinnen keine gewisse Maß zu setzen. Jedoch soll ein ieder Haus- Vater vermahnet seyn/ ganz kein Getreyde in die Wohnhäuser in un/ außer der Stadt zu samlen; sondern solches vor der Stadt/ in denen Formergen und Scheunen/ beylegen/ und/ nach Bedürffen / successivè herein bringen zu lassen.

7.

Desgleichen soll niemand die gepichtten Fasse auff den Boden bringen/ mit allzuvielen Holz und. Keilig sich auch nicht belegen/ tweniger dasselbe/ oder Kohlen/ auff dem Boden haben; absonderlich sollen die Schmiede/ und andere/ so mit Kohlen arbeiten/ keine Kohlen in die Häuser tragen / sie sind dann zuvor 2. Tage vor der Thüren gelegen/ bey Strafe 30. Groschen / auch nach Befindung bey höherer Buss.

8.

Will sehr gemein werden / daß das Holz/ zu vielen Schragen/ auff die Gasse und an die Häuser/ und zwar mehr / als dessen ein Hauswirth des Jahres durch bedürfftig/ gesezet und auffgeschrencket wird/ wodurch denn bey entstehender Gefahr das Feuer und
die

die Blut vergrößert / und die Leute zur Rettung dadurch verbindert werden; so wird gleicher Gestalt bey 1. guten Schock Straffen allen und ieden u iterfaget / kein Holz auf die Gasse / und dessen nicht mehr / als was einer über Winters benöthiget / in die Gebäude zu setzen.

Und so viel vom ersten Theil.

Nachdem aber gleichwohl der gerechte GOTT seine unerforschliche Ursachen hat / daß er / ungeachtet aller sorgfältigen Vorsichtigkeit / eine Feuers-Brunst verhänget; Als ist vor andere dahin zu denken / wie man sich zu lösch- und Dämpfung derselben bereiten soll / zumahl bey hiesigem Ort / als welcher leider! Zeithero vielfältig mit Feuers-Brünsten heimgesucht worden / auch an Gebäuden also beschaffen / daß ein auskommendes Feuer leicht um sich greiffen / und grossen Schaden thun kan. Derowegen dann

Von Uns dem Rath / vor einigen Jahren / durch rühmliche Beyhülffe einer löblichen Bürgerschaft / zu gemeiner Stadt Besten / zwey grosse Feuer-Sprizen angeschaffet / und in einem allernächst beyin Unter-Bräu-Hause aufgeführten Gebäude verwahrlich hingestellt worden / sich deren im Fall ereignender Noth zu gebrauchen desgleichen seynd auch

An denen Köhr-Kästen gewisse Eimer gesetzt / sollen auch derselben mehr dahin geordnet werden / welche allerseits stetigs voll Wasser gefüllet stehen sollen / daß man sich dessen im Nothfall gebrauchen kan.

Desgleichen ist an unterschiedlichen Orten / in einem jeden Viertel der Stadt / eine Noth-urfft an Fahrten und Feuerbacken angeschafft / und gewissen Personen auffgetragen / darauff Achtung zu haben /

haben / und da daran was zu repariren nöthig / soll solches dem ver-
gierenden Bürgermeister angezeigt werden.

4.

So wollen wir auch eine Anzahl lederne Cymmer auff das
Rathhaus verschaffen/deren man sich im Nothfall zu bedienen; und
damit an diesem nothwendigen Wasser-Gefässen kein Mangel er-
scheine / soll ein ieder Bürger schuldig seyn/ wo nicht zweene / doch
zum wenigsten einen dergleichen ledernen Wasser-Cymmer in seinem
Hause zu haben; wo aber noch keiner vorhanden / dergleichen in
viertel-Jahres-Frist/bey einem halben Gulden Straffe/sich anzua-
schaffen schuldig seyn.

5.

Ein ieder Bürger soll über die angeedeutete lederne Wasser-
Cymmer/auch eine grosse Wasser-Sprütze/ so wohl einen oder zwene
Feuerhacken/dergleichen zwo Wasser-Rannen / und eine lange
Fahrt/das Dach damit zu besteigen / stets in Vorrath halten/damit/
bey begebender Feuers-Noth/solches alles zur Wegetwehr ge-
braucht werden könne.

6.

Es soll auch ein ieder Bürger / welcher in seinem Hause kein
Röhr-Wasser hat/ schuldig seyn / von Walpurgis bis Michaelis
ein halb Bierfass/ oder Viertel/ oder sonst ein Gefässe in derglei-
chen Größe / vor seine Thüre zu setzen / und stets voll Wasser zu
behalten. Und im Fall sich muthwillige Putsch unterstehen möch-
ten / dasselbe umzuschütten / sollen solche Verbrecher / da sie dieses ih-
res Muthwillens überführet/ nach Gelegenheit der Personen/und
anderer Umstände/ mit Geld oder Gefängniß gestrafft werden.

So viel auch vom andern Theil.

Wann nun aber / vors Dritte/ gleichwohl **ODT** eine Feu-
ers-Brunst verhänget; Soll

7. Ein

1151.
Ein jeder Haus-Vater / bey welchem ein Feuer ausbricht /
nebenst denen Nachbarn / so bald man dessen innen wird / dasselbe
beschreyen und melden; solch Beschreyen aber keines Weges ver-
sparen / bis einer oder der andere etwa seine Mobilia in die Kel-
ler oder andere Verwahrung geschafft / und unterdessen das Feu-
er / der ganzen Stadt zum Schaden / überhand genommen. Und
da auch / durch eines oder des andern Haus-Vaters Nachlässig-
keit / Unvorsichtigkeit des Gesindes / oder in andere Wege / eine Feu-
ers-Brunst verwahrloset / solche auch nicht so bald zeitlich beschreyen
u. gemeldet würde / soll der oder dieselben / nach genungamer Erkun-
digung und Befindung solcher Verwahrlosung uñ erfolgten Scha-
dens / nach Schärffe der Rechte gestrafft werden.

2.
Damit aber einer ereigneten Feuersbrunst in Zeiten desto besser
begegnet / und dieselbe / mit Gottes Beystand / gedämpffet werden
könne; So ist / um guter Ordnung willen / hiesige Stadt und Ge-
meinde / in vier Viertel / so genau sich solches leiden wollen / nun-
mehr abgetheilet / und / wie im Fall der Noth ein jedes sich hierun-
ter zu verhalten / dabey berühret.

3.
Soll der Schenk-Wirch im Rath-Hause / oder die Seinigen /
so bald eine Feuers-Gefahr ausbricht / mit der Bürger-Glocke allda
zu stürmen / gehalten seyn.

4.
Damit auch ein Iedweder wisse / was in diesem Fall ihm zu
thun obliegt / so soll der Steiger mit denen Vergleuten / die Bräu-
er / Kräurer / Tagelöhner / ingleichen der Viehhirte / als bald / bey ver-
merckter Feuers-Gefahr / sich zu denen Feuer-Sprizen / Fahr-
ten und Hacken verfügen / dieselbigen an den Noth-leidenden Ort
brin-

1152.
bringen / und mit Rettung alle mögliche Hülffe thun / auch der sol-
ches unterläßt / in 1. halben Gulden Straffe verfallen seyn.

5.
Ferner sollen die Zimmer-Leute / Wagner / Tischler / und an-
dere Handwerker / so mit Bauen umgehen / und zum Theil des
Steigens gewohnt sind / beschieden seyn / mit ihren Aexten und Bei-
len die Ersten bey denen in Gefahr stehenden Häusern zu seyn / sich
auff die Höhe derselben zu begeben / mit Ausschlagung der Dächer /
und Einreißung dessen / was im Wege stehet / und zur Rettung die-
nen möchte / möglichsten Fleiß anzuwenden.

6.
Und weil in vorfallenden Feuers-Brünsten / Kirchen / Schu-
len und andere geistliche Gebäude / besonders in acht zu nehmen /
zweifeln wir nicht / die Herren Geistlichen / neben denen Schuldie-
nern / Rasten / Vorstehern und Kirchner / werden bey der Kirche /
Schul / und derer Herren Geistlichen Häusern / mit nöthiger An-
ordnung / mögliche Vorsichtigkeit und Fleiß gebrauchen helfen /
damit angeregte Gebäude von Feuers-Gefahr befreyet bleiben.
Zu welchen nicht allein / nöthigen Falls / eine Anzahl Bürger dar-
zu verordnet werden sollen ; sondern wir wollen auch den Ehrfl.
S. Amtschöffer zur Augustusburg ersuchen / bey denen eingepfar-
ten Dorffschafften / Wischdorff und Hornau / die Verfügung zu
thun / damit / auff erfolgende notification / oder wann sie selbst die
Gefahr vermercken / die gesamten Inwohner denen geistlichen
Gebäuden so bald zu Hülffe kommen mögen.

7.
Ein jeder Bürger und Wirth soll des Nachts auff denen
Gassen / da man zu auskommenden Feuer nothwendig gehen und
fahren muß / der Vermögende / und wo die Häuser steinern / eine
Pech-Planne / die andern aber vor ihren Häusern / oder zu denen sel-
ben heraus / eine Laterne zum leuchten hängen / dieselben mit Be-
leuchte /

1153.
leuchte / so lange man dessen bedürfftig / versehen; wie wir denn
an das Rathhaus dergleichen Pfannen machen/und in Bereitschafft
halten lassen wollen.

8.

Bürgermeister und andere Rathspersonen / wie auch der
Stadtschreiber/sollen/so bald ein Feuer beschryen oder sonst vermer-
cket wird/eilend auff das Rathhaus sich verfügen / wie dasselbe vor
Brandschaden zu schützen/ auch sonst dem Feuer zu wehren/gu-
te Anordnung / und zu dem Ende schleunige Verfügung thun/
daß das vorhandene Feuer-Geräthe/durch die Bürger/an den Ort/
da man dessen benöthiget/verschafft / und die bey denen Köhr-Kä-
sten befindliche Wasser-Symer mit Wasser/hinzu geführt wer-
den. Wann solches geschehen / sollen sie alsdann zum Theil selb-
sten zum Feuer sich begeben / die Bürger zu eifriger Gegentwehr
vermahnen/was sonst die Noth erfordert/verfügen/ und die Bür-
ger zu einem und andern ernstlich antreiben. Doch soll der regieren-
de Bürgermeister (es erheichete denn die Noth ein anders) auf dem
Rathhause verbleiben / und gute Verordnung thun / des Raths Die-
ner bey sich behalten/damit er ihn stets zu gebrauchen haben möge;
Der Stadtschreiber aber soll die Anstalt machen/und sich bemühen/
daß die Gerichts-Erbtheilungs-Testaments/und andere Bücher/
samt den Acten / in gute Verwahrung gebracht / und wo mögli-
chen/ erhalten werden/ zu dem Ende ihm dann ein baar von der
Bürgerchafft zugeordnet werden sollen.

9.

Die Viertelsmeister/samt den Aeltisten/sollen sich auff dem
Rathhause finden lassen/und was ihnen allda zu verrichten/vom
Bürgermeister un Rath/auffgetragen wird/solches bey ihren Pflich-
ten zu Werck stellen/ auch vor ihre Personen/wie der Feuerbrunst
zu steuern / mit Rath und That allen möglichsten Fleiß anwen-
den.

B 2

10. So

So oft Feuer (welches doch Gott gnädiglich verhüten wol-
le) ausbricht/ und durch Geschrey oder sonst kundig wird / soll ein
ieder Bürger seinem Weib/Kindern und Mägden/welche zur Ge-
genwehr nicht geschickt/mit Ernst befehlen/das sie im Hause bleiben/
ihr Feuer in guter acht haben / Wasser samlen/ solches auch auff die
Böden tragen/ und auff das Flug-Feuer gegen die Dachung/ fleis-
sig Achtung haben / dasselbe alsobald/ wo sie etwas vermercken / ab-
löschten/ ihre Hausthüren / wieder böse Buben/ zuschliessen/ und da
hierüber Weibs-Personen / wer die auch seyn würden / bey dem
Feuer sich müßig finden lassen/ sollen sie dermassen mit Ernst abge-
wiesen werden/ das andere sich daran zu spiegeln haben sollen.

11.

Und damit auch/ bey vorfallender Feuers-Noth / der Rath
auff dem Markt / zu allerhand Anordnung / eine gewisse Anzahl
der Bürger haben könne; So soll jedesmahl/auff Raas / wie im
nachfolgenden Punct angeordnet/ein Viertel Bürger sich auff dem
Markt samlen/die andern drey Viertel aber zum Feuer/demselben
zu wehren/unverzüglich eilen / und sich ganz unverdrossen manne-
haftig erzeigen/ nemlich:

12.

Solte ein Feuer in dem ersten Viertel auskommen/ so sollen
die Bürger / Inwohner und Hausgenossen im andern Viertel/ohne
Verzug/auff dem Markt/ vor dem Rathhaus/sich versamlen/und
die andern 3. Viertel sich bey dem Feuer finden lassen / und so fort.
Inmassen wir/der Rath/in diesem Punct eine absonderliche Ord-
nung zu verfügen uns vorbehalten.

13.

Alle Einwohner/sie seynd ehelich oder ledig/sollen mit Hacken/
Fahrten oder Wasser-Gefässen / zum Feuer eilen / demselben nach
Möglichkeit Widerstand thun/ doch das sie die jenigen Personen/
die

1155.
die insonderheit auf die Häuser und Dächer/oder zum Wasser schöpfen geordnet/ an ihren Verrichtungen nicht verhindern / vielmehr sonsten äuserst bemühet seyn sollen/ wie sie durch ihren Fleiß dem Feuer wehren helfen.

14.

Da auch ein oder der andere / wie auch Weibs-Personen / sich bey dem Feuer/oder um dieselbe Gegend/befinden/welche mit Zustragung Wassers und andern Bedürfnis sich nicht bemühen/ sondern dabey stehen/gecken und gassen/die sollen entweder mit Nachdruck darzu an-oder mit Schlägen schimpfflich abgetrieben / und da sich eines oder das andere wieder setzen würde/ so daan mit ernstler Geld/oder Gefängnis-Strafe belegt werden.

15.

In Feuersbrunst soll der Röhrrmeister verbunden seyn/ohne Verzug zu den Rheitern und Röhrrkästen sich zu verfügen / und die Wasser/ so viel möglich/an den Ort des Feuers zu schlagen / und zu befördern; doch daß andern das Wasser nicht ganz und gar entzogen werde.

16.

Und damit es niemahls an Wasser in denen Röhrrkästen er-mangeln möge / soll das Tuch-und Wolle-spülen/an denen Kästen und Trögen/bey einem Neuen Schock Straffe/gänglich verboten seyn; sonsten auch durch Waschen und Kleichen dieselben nicht erschöpft werden.

17.

Nachdem Gott der Allmächtige diese Bergstadt mit gutem Brunnen-Wasser gnädig gesegnet/das unterschiedene Bürger eigene Röhrrwasser/ gegen geringen Kosten/haben können / von dem gemeinen Gut aber/zu Erhaltung dieses edlen Kleinods / jährlich ein ansehnliches beygetragen und zugebüffet werden muß; So ordnen wir hiermit / daß ein ieder Bürger / der Wasser in seinem

W 3

Hau

1156.
Hause hat/nach seinem Vermögen und Raum des Hauses/einett
tichtigen Kasten oder Trog verschaffe/den selben stets voll Wasser
habe/damit er/in vorfallenden Nöthen/nicht allein sich/sondern auch
andere/retten könne.

18.

Obwohl die Liebe des Nächsten erfordert/das ein ieder/bey
solcher allgemeinen Noth/Handreichung und Rettung thun helfe;
gleichwohl aber/damit Fuhrleute und andere/so Pferde haben
und halten/durch Franckgeld auffgemuntert werden/in Feuerz
Nöthen/die an den Wassertrögen gesetzten Wasser Eymers/
um so viel desto schleuniger zum Feuer zu bringen/so soll dem
jenigen/der den ersten Eymers mit Wasser bringet/ein
Gulden/dem andern drey Orts Gulden/dem dritten ein hal-
ber Gulden/und dem vierten ein Orts Gulden/verehret werden;
iedoch daß sie hernach mit Zuführung Wassers/un andern Bedürf-
nissen/ferner emsigen Fleiß anwenden/wie sie denn hiermit erinnern
seyn sollte alsbald mit erfolgender Feuer-geschrey/oder anderer Nach-
richt/in aller Eil sich bereit finden zu lassen/und mit Zuführung des
Wassers nicht das geringste zu verabsäumen.

19.

Da jemand bey seiner treuen Gegenwehr/durch Werffen/
Fallen/oder sonst vom Feuer Schaden nehmen würde/soll er/
nach eingenommener Erkundigung/mit Hülff und Rath nicht ge-
lassen/ondern auff des Raths Kosten/ihme/zu Wieder-Erlangung
seiner Gesundheit/Mittel geschaffet werden.

20.

Wann nun/vermittelst göttlicher Hülffe/und angewendter
Gegenwehr/das Feuer gedämpffet/soll der Bürgermeister/ne-
ben

ben zweyen Raths-Personen/und zweyen Viertels-meistern / zur Brandstätt kommen/die Bürger ermahnen / und anweisen / daß sie die glimmenden Brände gang und gar auslöschten/ das Feuer fern/ mit 10. Bürgern/ neben dem Feuer-geräthe und Wasser- Eymern/ zu verwachen bestellen / auch die Wache vor dem Rathhaus/ damit man auff Bedürffen in der Eil Leute haben kan / verstärken/ und da sich hierüber einer oder mehr widersetzig erzeigen/ und ohne Erlaubniß davon gehen würden/ der oder dieselbe soll ieder mit 1. neuen Schock/ oder wer es nicht in Vermögen/ mit 4. tägigem Gefängniß gestraffet werden.

21.

Wann nun keine Gefahr mehr zu besorgen/ und die Wache abgeschafft / sollen alsdenn die Einwohner/ und die/ welche sonst die Nachtwache verrichten / des Raths Feuer- Eymers auff's Rathhaus/ die Fahrten Feuerhacken/ und ander Feuer- Geräthe aber/ an gehörigen Ort bringen / und denen darzu Verordneten zur Verwahrung zustellen.

22.

Weywem das Feuer / aus Unvorsichtigkeit / auskómt / der soll stracks die Nachbarn um Hülffe anschreyen/ und da er solches unterläßt/ der Wirth 2. gute Schock / oder nach Gelegenheit / mehr Straffe erlegen / welches auff Unser des Raths Erhöhung und moderation beruhen soll.

23.

Damit nun ledlich sich niemand mit der Unwissenheit dessen/ was in dieser Feuer-Ordnung enthalten/ zu entschuldigen haben möge/ ist von solcher jedwedem Bürger ein Exemplar zugestellt worden. Es soll auch selbige in denen Zünften quartaliter von
Wort

1158.
Wort zu Wort abgelesen / oder in Verbleibung dessen / sie
von Unfern des Raths Beyfigern / in Straffe genommen
werden.

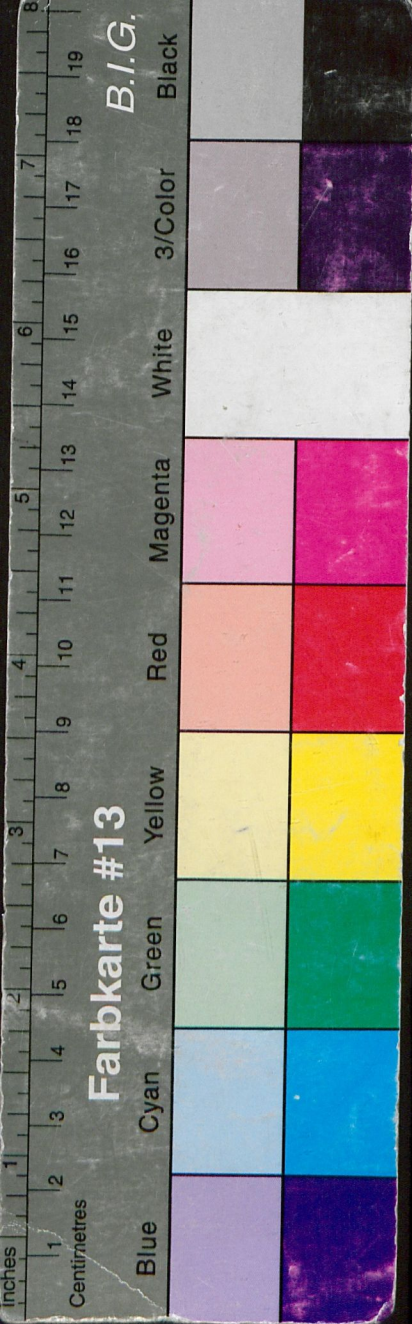
Gebieten hierauff allen und ieden hiesigen Bür-
gern / Einwohnern / Handwercks-meystern / Dienern / und
denen / so sich bey dieser Stadt auffhalten / daß ein ieder ge-
genwärtige Ordnung mit Fleiß beobachte / und / so weit es
von Nöthen derselben allenthalben gebührlich nachkomme /
darbey gehorsamlich / treulich und fleißig sich bezeige. Alles
bey Vermeidung Unser des Raths ernstlicher / unnachläss-
licher Straffe.

Urkundlich haben wir dieselbe zu offnen Druck brin-
gen lassen / und gegeben zu Tzschopau / den 18. Jan. Anno
1701.

E N D E.



M.C.



S. 108, 14.

Ye
5550

Der
019.
Kurfürstlichen Sächsischen freyen
Berg-Stadt

Schopau

Berbesserte

Feuer-Ordnung

Auffgerichtet

und

Gedruckt An. 1701.



Chemnitz/
Bey Conrad Stöckeln.